

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1830

39 (26.9.1830)

Kreisdirectorial-Bekanntmachung.

(Das Auswandern nach Nordamerika betreffend.)

In Gemäßheit hohen Ministerialbeschlusses vom 20. v. M. Nro. 8422. wird auf die neulich eingekommene Beschwerde der königl. franzöf. Regierung, daß viele Auswanderer aus Baden, ohne mit dem nöthigen Reisegeld versehen zu seyn, das franzöf. Gebiet betreten, und sodann von allen Mitteln entblößt zurückgeschickt werden mußten, nachstehende durch diesseitigen Beschluß vom 5. April 1828 Nro. 4353. in Betreff des Ueberhandnehmens der Auswanderungen nach Nordamerika öffentlich bekannt gemachte GeneralVerordnung vom 24. März 1828 Nro. 2998. — 5000. zur genauen Nachachtung nochmals andurch öffentlich bekannt gemacht.

Die königl. niederländische Regierung hat in obigem Betreff zur Abwendung der Belästigung, welche jenem Lande durch solche Auswanderer erwächst, die ohne die erforderliche Hilfsmittel des Unterhalts und der Ueberfahrt dasselbe betreten, folgendes verfügt:

1) Künftig wird kein Auswanderer, überhaupt kein Fremder, welcher einzeln oder in Gesellschaft aus einem Seehafen des Königreichs der Niederlande nach Amerika zu reisen gesinnt ist, auf dem Gebiet dieses Königreichs zugelassen werden, ohne Vorweisung einer bei dem königl. niederländischen Gesandten, Geschäftsträger oder Konsul in demjenigen Land, welches der Fremde verläßt, vorher nachgesuchte Bewilligung zu dieser Durchreise.

In Ermanglung eines königl. niederländischen Gesandten in jenem Lande ist die Bewilligung von dem königl. niederländischen Gesandten bei der nächst gelegenen Regierung zu erwirken.

2) Diese Gesandte, Geschäftsträger oder Konsuln werden jene schriftliche Bewilligung nur dann ertheilen, wenn ihnen vorgelegt wird:

- a) eine von der kompetenten Stelle ausgefertigte Auswanderungserlaubnis;
- b) eine von der bisherigen Heimathsobrigkeit ausgefertigte Deklaration über Vornamen, Zunamen, Wohnort, Alter, und den Betrag der Baarschaft, oder aber anders dieser gleichkommenden und für die Reise durch das Königreich sowohl als für die Ueberfahrt in das Land ihrer Bestimmung hinreichenden Zahlungsmittel, endlich über die Bezeichnung der Reise-Route und den Besitz eines Reisepasses ins Ausland;
- c) eine obrigkeitlich legalisirte Deklaration, aus welcher der Schiffseigenthümer oder Kapitän, der die Ueberfahrt der Auswanderer zu übernehmen versprochen, das Schiff auf welchem die Ueberfahrt statt haben soll, die Größe oder der Raumgehalt des Schiffes, und die Zahl der Personen einschläffig der Schiffsmannschaft welche überführt werden sollen, endlich das Versprechen zu entnehmen ist, daß, sobald die fraglichen Auswanderer in dem zu ihrer Einschiffung bestimmten niederländischen Seehafen eingetroffen seyn würden, das Schiff dort bereit, auf eine angemessene Art bemannt, und mit allem, was für die Reise nothwendig ist, versehen seyn werde;
- d) eine von zwei oder mehreren niederländischen bekannten, und in gutem Rufe stehenden Handels-

häusern ausgestellte, von einem Notar bekräftigte Bürgschaftsurkunde, durch welche jene für alle Kosten ohne Ausnahme haften, die im Falle der Einlassung in das Königreich der Niederlande der Aufenhalt der Auswanderer in diesem Königreiche veranlassen könnte.

3) Die Gouverneure der betreffenden Provinzen werden sich gegenseitig von der Ankunft der fremden Auswanderer an der Gränze benachrichtigen, um sich die Ueberzeugung verschaffen zu können, daß diese die oben Art. 1. erwähnte schriftliche Bewilligung erhalten haben, und daß ihre Pässe von der kompetenten Behörde des Nachbarstaates visirt seyen, den sie vor der Ankunft an der niederländischen Gränze zu durchwandern hatten.

Sie werden ihnen über dies den Eintritt in dieses Gebiet früher nicht gestatten, als nach dem sie von dem Polizeidirector derjenigen Seestadt, oder desjenigen Seehafens, in welchem sich das in Bereitschaft gesetzte Schiff befindet, die schriftliche Versicherung erhalten haben, daß es den erforderlichen Raum habe, um die Auswanderer auf eine angemessene Art an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen, und daß es im Stand seye, mit dem ersten günstigen Wind unter Segel zu gehen.

4) Die vorstehenden Verfügungen sollen durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten den Regierungen der Staaten Deutschlands und der Schweiz mitgetheilt, und durch die gelesestlichen öffentlichen Blätter Deutschlands zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit dem Befehl, daß die Betreffenden aufmerksam gemacht werden, ihre Heimath früher nicht zu verlassen, bis sie sich mit der oben, Art. 1. erwähnten Bewilligung versehen haben werden, indem sie sich andernfalls die unangenehmen Folgen selbst zuzuschreiben hätten, welche sich für sie dadurch ergeben würden, wenn sie, bereits angekommen, an den Gränzen des Königreichs wegen Mangel jenes Dokuments zurückgewiesen werden müßten.

Hohem MinisterialBeschlusse vom 24. März gemäß wird dieses mit dem Anfügen verkündet, daß, da es auch im Interesse des Großherzogthums liege, daß für die unbeanstandete Ueberfahrt zum Voraus gesorgt seye, die Vorschriften des niederländischen Mandats auch auf diejenigen Auswanderer in überseeische Staaten angewendet werden sollen, welche den Weg durch Frankreich oder andere Länder nehmen wollen, und daß auch bei vorliegender Nachweisung über die sub c. und d. ausgesprochenen Bedingungen die unter b. zu erwähnende Baarschaft bei solchen, welche den Weg durch das Königreich der Niederlande einschlagen, für eine erwachsene Person sich wenigstens auf 200 fl., für Kinder von 4 bis 15 Jahren auf 100 fl. belaufen, bei denjenigen, welche ihren Zug durch Frankreich oder andere Länder nehmen, für jede erwachsene Person eine Nachweisung über den Besitz von 244 fl. vorliegen müsse. Zugleich werden die Aemter angewiesen, alle diejenigen Auswanderungslustigen, welche sich über die vorgeschriebene Bedingungen nicht auszuweisen vermögen, mit ihren Gesuchen zurückzuweisen.

Durlach und Offenburg den 7. Sept. 1830.

Die Directoren

des Murg- und Pfing-

Rirn.

und Ringig-Kreises.

Frhr. v. Senzberg.

Vdt. Meßger.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Durlach. (Kenntnißnahme.) Erequent Kratt wurde seines Dienstes herte entlassen und dagegen der pensionirt: Gardist Fric, als Erequent aufgestellt; wa^s hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, den 22. September 1830.

Bürgermeister = Amt.
D u m b e r t h.

Durlach. (Güter = Verkauf.) Montag, den 27. September d. J. Nachmittags 2 Uhr werden dem R. E. Gehres von Grözingen auf hiesigem Rathhause nachstehende Güterstücke öffentlich versteigert werden:

33 Ruthen Acker in der Silbergrub, neben Christoph Walter und Daniel Schneiders Erben; worauf bereits 33 fl. geboten sind.

Ein Stück Feld mit ewigem Klee angebaut, wovon das Maas nicht bestimmt gegeben werden kann, welches sich in zwei Theile schneidet nämlich

Das obere Theil, unten und oben auf einen Rain stoßend, neben dem Verkäufer selbst; worauf 49 fl. geboten sind.

Das untere Theil an obigem Stück Feld, neben zwei Rainen und dem Verkäufer selbst; worauf bereits 12 fl. geboten sind.

Wozu man die Liebhaber einladet.

Durlach, den 16. September 1830.

Bürgermeister = Amt.
D u m b e r t h.

Privat = Nachrichten.

Allen denen Werthen welche an den Leiden meiner dahingeshiedenen Tochter Emilie so innigen Antheil genommen und sie zur Ruhestätte begleitet haben, statte ich hiernit meinen herzlichsten Dank ab.

Durlach, den 24. September 1830.

Kinger, vormaliger Amtsbrevisor dahier.

Durlach. (Anzeige.) Unterzeichneter giebt sich die Ehre, einem hiesigen und auswärtigen hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum ergebenst anzuzeigen, daß bei ihm zehn Sorten Defen verschiedener Größe, als: Rondenfen mit Sockel; Rondenfen mit Füßen; Viereckige mit Füßen und können auf Verlangen braun, grün oder gelb glasirt werden wie auch schwarzgebuzte und mit messingenen Reifen versehene Racheisenfen mit Eisen- und Steinplatten, guter Circulation und feuerhaltender Masse, bei welchen auch nach Verlangen Koch- und Bratröhre angebracht werden können; sämtliche Defen können um die billigste Preise abgegeben werden.

Christian Friedrich Bürklin,
Hafnermeister.

wohnhaft auf dem Schloßplaz.

Durlach. (Etablissements = Empfehlung.) Ich mache hiernit die Anzeige, daß ich mein Etablissement als Buchbinder eröffnet habe, ich empfehle mich daher in allen mein Fach einschlagenden Arbeiten, als: Buchbinderey nach der neuesten deutschen und französischen Art, Ledergalanterie und Papp- Arbeiten; auch gebe ich mich mit Tapezieren der Zimmer ab. Schulbücher sind von jetzt an fortwährend bei mir zu haben.

Carl Wörtschler, Buchbinder
wohnhaft in der Kronengasse bei Herrn
Leopold Weissinger, Bäckermeister.

Kirchenbuch = Auszüge.

Gestorben.

Den 18. Sept. Charlotte Elisabeth — Vater: Johann Christian Rothenburger, Schußbürger und Gärtner. Alt: 2 Jahre, 7 Monate.

Den 21. Sept. Dorothee Luise — Vater: Andreas Reif, Beißker und Maurer. Alt: 3 Jahre, 3 Monate, 14 Tage.

Den 22. Sept. Magdalene Dorothee Bachmann geb. Gutekunst, Georg Friedrich Bachmann, Bürger und Stabiprecurators Ehefrau. Alt: 51 Jahre, 5 Monate, 22 Tage.

Durlach. (Theater-Anzeige.) Sonntag, den 26. September 1830 wird aufgeführt: Der Graf von Burgund, Ritterschauspiel in 4 Akten, von Kogebue.

Frucht-Preise vom 25. September in Durlach.
Mittelpreis:

Das Malter:	fl.	fr.
Neu Korn	6	24
Alt Korn	6	24
Neuer Kernen	9	17
Alter Kernen	9	17
Weizen	9	—
Gerste	5	10
Weiskorn	6	40
Haber	3	12

Aufgestellt war: 115; Eingeführt wurde: 454;
Verk. an Durl. 12, an Carlsr. 21 und
an Fremde 520 Mtr. Neuaufgest. bl. 26 Mtr.

Soldatenliebe.

Steh' ich in finst'rer Mitternacht
So einsam auf der fernen Wacht,
So denk' ich an mein fernes Lieb,
Ob mir's auch treu' und hold verblieb?

Als ich zur Fahne fort gemüßt,
Hat sie so herzlich mich geküßt,
Mit Bändern meinen Hut geschmückt
Und weinend mich an's Herz gedrückt!

Sie liebt mich noch, sie ist mir gut,
Drum bin ich froh und wohlgemuth;
Mein Herz schlägt warm in kalter Nacht,
Wenn es an's treue Lieb gedacht.

Jetzt bei der Lampe mildem Schein
Gehst du wohl in dein Kämmerlein,
Und schickst dein Nachtgebet zum Herrn,
Auch für den Liebsten in der Fern!

Doch, wenn du traurig bist und weinst,
Mich von Gefahr umrungen weinst —
Sei ruhig, bin in Gottes Hut,
Er liebt ein treu Soldatenblut.

Die Glocke schlägt, bald naht die Rund'
Und läßt mich ab zu dieser Stund';
Schlaf wohl im stillen Kämmerlein,
Und denk' in deinen Träumen mein.

Brottare für den Monat Sept.

Ein Weck zu 2 fr. soll haben	Pf.	12	Loth
Weißbrod zu 6 fr.	1	—	4
Schwarzbrod zu 10 fr.	4	—	—
do. zu 5 fr.	2	—	—

Fleischtare für den Monat Sept.

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	9	fr.
Rind- oder Schmalzfleisch	7	—
Kalbsteisch	8	—
Hammelfleisch	8	—
Schweinefleisch	8	—

Allerhand Vidualienpreise vom 25. Sept.

Das Pfund Rindschmalz kostet	25	fr.
Schweineschmalz	22	—
Butter	17	—
Unschlitt, der Centner	24	fl.
Lichter, gezogene	24	fr.
— gegossene	22	—
Seife	18	—
4 Eyer	4	—
Das Meß Holz, hartes, kostet	15	fl. —
Heu, der Centner	1	— 4 —
Stroh, 100 Bund	14	— —

Verlag und Druck der L. M. Dup's'schen Buchdruckerey.